

Ausgabe 14 | 10.7.2018

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

BILDUNG

*IAA: Initiativantrag

*AAA: Abänderungsantrag

Verschiedene Informationsunterlagen finden Sie unter:

wko.at/Flex-AZ_1

wko.at/Flex-AZ_2

wko.at/Flex-AZ_3

2. Duale Akademie - Schwerpunkt Mechatronik

Die Duale Akademie, das neue Trainee-Programm exklusiv für AHS-MaturantInnen, ist eine völlig neue Ausbildung, die in enger Abstimmung zwischen der Wirtschaft und AHS-SchülerInnen entwickelt wurde. Modernste Berufsbilder, auf die der Arbeitsmarkt wartet, werden mit einer Ausbildungsdauer zwischen 1,5 und 2,5 Jahren (je nach Berufsbild) State of the Art. In einem ersten Schritt wird die Duale Akademie ab Herbst 2018 unter anderem den Schwerpunkt Mechatronik anbieten.

Zu den **Ausbildungsschwerpunkten der DA PROFESSIONAL „TECHNICS“** zählen ein Trainee-Programm, Fachtheorie und Zukunftskompetenzen in den Bereichen Soziale- und Selbstkompetenz, Innovations- und Digitale Kompetenz und Internationale Kompetenz. Weiters ist ein praxisorientiertes Zukunftsprojekt in Kombination mit einem Mentoren-Pool geplant - für den kontinuierlichen Austausch zwischen Betrieb und Bildungsträgern sowie zur Vermittlung der Zukunftskompetenzen. Bei den Mentoren handelt es sich um Fachexperten aus renommierten Unternehmen, die gemeinsam mit den TeilnehmerInnen den Lernturbo zünden werden!

Lassen Sie jetzt Ihr Unternehmen als Ausbildungsbetrieb nominieren und sichern Sie sich Ihre Fachkräfte für morgen! Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das DA- Projektbüro!

dualeakademie@wkoee.at

Link: www.dualeakademie.at

3. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018

Mit dem „Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018“ soll die Anpassung bestimmter nationaler Umweltgesetze an EU-Vorgaben erfolgen. Die Änderungen sind wegen eines Urteils des EuGH (zu „Protect“ vom 20.12.2017) sowie wegen eines von der EU-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich wegen mangelnder Umsetzung der 3.Säule der Aarhus-Konvention notwendig geworden.

Das „Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018“ enthält Änderungen zu folgenden Bundesgesetzen:

- Wasserrechtsgesetz (WRG)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)
- Abfallwirtschaftsgesetz (AWG).

Nähere Informationen finden Sie unter:

Medieninhaber und Herausgeber:
sparte.industrie der WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209
E industrie@wkoee.at | W <http://wko.at/ooe/industrie>

Impressum/Offenlegung: W <http://wko.at/ooe/industrie/Offenlegung>

Ausgabe 14 | 10.7.2018

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

BILDUNG

[Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 - bei der Umsetzung zu beachten](#)

[Aarhus_Text_\(AWG,_IG-L,_WRG\)](#)

[Aarhus_Textgegenüberstellung_\(AWG,_IG-L,_WRG\)](#)

[Aarhus_wirkungsorientierte_Folgenabschätzung_\(AWG,_IG-L,_WRG\)](#)

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Donnerstag, 12.07.2018 an carina.plachy@wkoee.at

Ausgabe 14 | 10.7.2018

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

1. Zukunftsreise nach Berlin: Energiesysteme der Zukunft

Die zukünftige Ausrichtung der Energieversorgung ist gerade im industriell geprägten Oberösterreich von entscheidender Bedeutung. Europa ist gerade dabei, mit der Energieunion die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen bis 2030 und darüber hinaus festzulegen. Dabei stehen viele Unternehmen vor umfassenden Fragestellungen.

Wie kann die notwendige Transformation des Energiesystems in Europa, Österreich und Oberösterreich gelingen? Bewegt sich das Energiesystem in die richtige Richtung? Welchen Beitrag können bessere Vernetzung, Digitalisierung und radikale Innovationen leisten?

Die Zukunftsreise Energie der sparte.industrie der WKOÖ nach Berlin hat mit einer namhaften Delegation Antworten auf diese Fragen gesucht.

Am Energieforschungszentrum der TU Berlin hat der Leiter Prof. Dr. Erdmann Einblicke in die aktuellen Energieforschungsgebiete gegeben. Politisch aktuell wurde der Bericht der Expertenkommission zur deutschen Energiewende diskutiert und auf die wesentlichen Anknüpfungspunkte für Österreich eingegangen.

Der Besuch des energieautarken Ortes Feldheim, welcher auch einen der größten Batteriespeichersysteme Europas beheimatet, zeigte ein autarkes Stromversorgungssystem welches mit umfassenden Fördermitteln errichtet wurde.

In einer anregenden Diskussion mit Dr. Carsten Rolle vom Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. und DI Herrn Dr. Christoph Reichle vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wurden die deutschen Ansätze im Bereich der Energie- und Klimapolitik ausführlich besprochen und mögliche Wege für österreichs Politik skizziert.

Nicht zu kurz kamen die vielen innovativen Start Up's aus dem Energiebereich. Die Delegation der Industrie konnte am EUREF Campus in Berlin ein Bild von den umfassenden Aktivitäten großer Leitbetriebe, wie z.B. der EON, in der Entwicklung und Förderung von Start Up's gewinnen.

Der spannende Besuch des Siemens Mittel- und Hochspannungswerkes rundete die 2-tägige Zukunftsreise perfekt ab.

Ausgabe 14 | 10.7.2018

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

2. Entwurf für ein Standortentwicklungsgesetz/Begutachtung

Das BMDW hat einen Entwurf für ein Standortentwicklungsgesetz (StEG) zur Begutachtung erstellt.

Zielsetzung/Allgemeine Bemerkungen

Das Standortentwicklungsgesetz soll einen maßgeblichen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreichs leisten.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsabkommen deutlich zur Erleichterung und Beschleunigung von Investitionen bekannt. Gerade beim Infrastrukturausbau sprengen die UVP-Verfahren aber immer wieder die zeitlich vorgesehenen Grenzen; Investitionsvorhaben, die auch der Allgemeinheit zugutekommen, stecken in endlosen Warteschleifen. Das kostet nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch die Steuerzahler Unsummen.

Hier setzt das Standortentwicklungsgesetz an und sieht Regelungen vor, um Investitionsblockaden zu lösen. Auch soll damit die dringend benötigte Forschung und Entwicklung erleichtert werden.

Die Bundesregierung anerkennt (auf Vorschlag eines Expertengremiums) bei ausgewählten standortrelevanten Vorhaben das besondere öffentliche Interesse an deren Realisierung.

Die in einem nach strengeren Kriterien geführten Auswahlverfahren anerkannten Vorhaben werden in einer Verordnung zum Standortentwicklungsgesetz kundgemacht.

Für Projekte, die in der Verordnung genannt sind, gelten Sonderverfahrensregelungen, die auf eine beschleunigte Abwicklung des Genehmigungsverfahrens abzielen. Diese verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen gelten als *lex specialis* zu verfahrensrechtlichen Regelungen des AVG, des UVP-G sowie des VwGVG.

Zur Frage der Unionsrechtskonformität dieser Sonderregelungen verweisen die Erläuterungen auf Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie, wonach es den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen gestattet ist, einzelne Projekte ganz oder teilweise von den Bestimmungen der Richtlinie auszunehmen.

Nähere Infos und Unterlagen finden Sie [hier](#)

Bitte um allfällige Stellungnahme bis 20. Juli 2018 an hubert.steiner@wkoee.at

Ausgabe 14 | 10.7.2018

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

3. EUMICON 2018

European Mineral Resources Conference, 26. - 28. September 2018 in Wien

Digitalisierung, künstliche Intelligenz oder das Internet der Dinge. Die technologische Revolution bringt in den kommenden Dekaden eine Reihe von neuen Produkten und innovativen Dienstleistungen mit sich. Diese Entwicklungen werden auch die Wertschöpfung der Rohstoffindustrie und ihre nachgelagerten Branchen maßgeblich beeinflussen. Deshalb veranstaltet die europäische Rohstoffinitiative EUMICON in Partnerschaft mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus der Republik Österreich im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft vom 26 bis 28 September 2018 eine internationale [Rohstoffkonferenz](#) in Wien.

Die Konferenz wendet sich an Entscheidungsträger aus Wirtschaft, Wissenschaft und Rohstoffpolitik, sowie aus den Bereichen der Rohstoffindustrie und der verarbeitenden Industrie. Die Konferenzsprachen sind Deutsch und Englisch mit Simultanübersetzung.

Ein hochkarätiger Abendempfang in Wien, sowie fachliche Exkursionen und ein attraktives gesellschaftliches Rahmenprogramm runden das Konferenzangebot ab. Hier geht es zur [Anmeldung](#).

4. Dynamisch ins Dunkel

Das zuverlässige Funktionieren technischer Infrastruktur-Netzwerke ist für unsere moderne, hochtechnisierte Gesellschaft unerlässlich. Kaskadierende Ausfälle, also Kettenreaktionen von Ausfällen verschiedener Infrastrukturen, sind Ursache vieler Ausfälle ganzer Netzwerke wie z.B. großen Teilen der europäischen Stromverbundnetze. Obwohl kaskadierende Ausfälle meist durch Netzwerkweite nichtlineare Dynamik zwischen den einzelnen Ausfällen beeinflusst werden, konzentrierte sich deren Modellierung bisher vor allem auf die Analyse von Sequenzen von Ausfallereignissen einzelner Infrastrukturen - die Dynamik zwischen diesen Ereignissen blieb jedoch unberücksichtigt.

In einer neuen Studie wird am Beispiel von elektrischen Leitungsnetzen nun ein Analyseschema vorgestellt, das sowohl den ereignisbasierten Charakter der Kettenreaktion berücksichtigt, aber auch die spezifischen netzwerk-dynamischen Einflüsse in die Berechnung einbezieht.

Das internationale Team von Wissenschaftlern des Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed) an der TU Dresden und des Max-Planck-Instituts für Dynamik und Selbstorganisation in Göttingen, des Forschungszentrums Jülich und der Queen Mary University of London konnte so herausfinden, dass einige Übergangsprozesse zwischen verschiedenen Zuständen des Stromnetzes auf einer Zeitskala von einigen Sekunden ablaufen.

„Diese können eine entscheidende Rolle bei der Entstehung von kollektiven Reaktionen spielen, was schließlich bis zu einem Blackout führen kann. Wir schlagen in unserer Studie eine Vorhersagemethode vor, um potenziell gefährdete Leitungen und Netzwerk-Komponenten bereits bei der Planung und, wenn sinnvoll, auch während des Betriebs von Leitungsnetzen zu identifizieren. Solche dynamischen Effekte könnten in Risiko-Abschätzungen und Systemplanungen von Netzbetreibern integriert werden.

Ausgabe 14 | 10.7.2018

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Insgesamt unterstreichen unsere Ergebnisse die Bedeutsamkeit von dynamisch induzierten Ausfällen **für die Anpassungsvorgänge der nationalen Stromnetze verschiedener europäischer Länder**“, sagt Marc Timme von der strategischen Professur für Netzwerk-Dynamik an der TU Dresden.

Besonders große Stromausfälle, die oft Millionen von Menschen betreffen, treten durch komplexes, und oft nicht-lokales Zusammenspiel vieler Komponenten auf. In Europa hat z.B. 2006 das gezielte Abschalten einer Leitung zum Ausfall großer Teile des europäischen Netzes geführt und bis zu 120 Millionen Menschen betroffen. Solche ungünstigen Kettenreaktionen können sich bereits durch das Abschalten einer einzigen Leitung im Netz aufbauen. In einem fortgeschrittenen Stadium entsteht dann eine schnelle Dynamik, die u.a. auf den automatischen Abschaltvorrichtungen basiert, welche eigentlich der Sicherheit des Netzes dienen sollen.

Diese schnelle Dynamik war im Fokus der Untersuchung des Wissenschaftlerteams. Dirk Witthaut vom **Forschungszentrum Jülich erklärt die Gründe: „In den letzten Jahren geht der Trend im Stromsektor immer weiter hin zu starker Vernetzung, die Länder sind sehr eng in das europäische Verbundnetz eingebunden. Da so Ausfälle irgendwo in diesem Netz jederzeit auch uns betreffen könnten, müssen wir die Ursachen verstehen. Deshalb beschäftigten uns diese Fragen: Können wir verstehen, wie diese schnellen Prozesse ablaufen? Können wir vorhersagen, welche Leitungen einen großflächigen Stromausfall provozieren können?“**

„Der Grundgedanke für die Sicherheitsarchitektur der Stromnetze ist folgender: Fällt irgendein Teil des Netzes aus, dann soll das Stromnetz weiterhin in der Lage sein zu funktionieren. Das Netz nimmt dann einen neuen stationären Zustand ein, um die ‚Fehlstelle‘ auszugleichen. Die Fragestellung, wie dieser stationäre Zustand aussieht, wenn das Netz genug Zeit hat, einen neuen stabilen Zustand zu finden, ist schon vielfach untersucht worden. Für die vergleichsweise kurze Zeitskala der Fehlerkaskaden in Stromnetzen jedoch leistet unsere aktuelle Untersuchung quasi Pionierarbeit“, so Vito Latora, Professor für komplexe Systeme an der Queen Mary Universität in London.

Die Wissenschaftler untersuchten die Fehlerkaskaden mittels einer Kombination aus Computer-Simulationen und mathematischen Analysen einfacher Netzmodelle. Anhand eines simulierten Netzes, bei dem gezielt Verbindungen unterbrochen werden, wurde der statische Ansatz mit dem neuen dynamischen Ansatz verglichen. Oft zeigt die umfassendere dynamische Sichtweise, dass das Netz komplett instabil werden kann, auch wenn der statische Ansatz noch Stabilität vorhersagt. Insgesamt werden so mehr mögliche Ausfälle entdeckt und der potentielle Umfang eines Ausfalls genauer vorhergesagt. Um die am Modell gefundenen Prozesse mit der Wirklichkeit abzugleichen, wurden Stromleitungs-Netzwerke mit realer Verknüpfungsstruktur untersucht, konkret die spanische, britische und französische Topologie. Dabei haben die Forscher das neue Analyseverfahren erfolgreich auf komplexe und realistischere Netze angewendet.

Zudem haben sie statistische Untersuchungen zu Ausfällen mittels des dynamischen Ansatzes **durchgeführt. Wie viele Leitungen fallen aus, wenn eine zufällige Leitung betroffen ist?** „In vielen Fällen sind die Auswirkungen gering, d.h. es fallen kaum weitere Leitungen aus. Gleichzeitig gibt es einige wenige kritische Leitungen, die zu größeren Ausfällen führen. Insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Anschläge (physisch oder auch virtuell, z.B. durch Hacker) ist es extrem wichtig, solche kritischen Leitungen zu identifizieren und zu entlasten. Daher haben wir, mit Hilfe des **dynamischen Ansatzes, ein Werkzeug entwickelt, das vorhersagt, welche Leitungen kritisch sind.**“ beschreibt Benjamin Schäfer vom cfaed an der TU Dresden.

Ausgabe 14 | 10.7.2018

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Schließlich wurden auch erste Untersuchungen zur Ausbreitung von Kaskaden im Netz durchgeführt. **„Statt rein geographischer Abstände zwischen verschiedenen Orten betrachten wir die sogenannte ‚effektive Distanz‘, welche** berücksichtigt, wie stark sich unterschiedliche Teile des Stromnetzes gegenseitig beeinflussen können. Hier ist jedoch für ein besseres Verständnis noch weitere Forschung nötig, um schließlich auch Möglichkeiten zu finden, solche Kaskaden **zu stoppen“** erklärt Schäfer.

(Quelle: TU Dresden / pro-physik.de)

Ausgabe 14 | 10.7.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Wie soll die Körperschaftsteuer gesenkt werden?

Die Körperschaftsteuer hat eine wichtige Signalfunktion im internationalen Steuerwettbewerb. Laut Regierungsprogramm soll diese Steuer auf ein Niveau gesenkt werden, das die Unternehmen nachhaltig entlastet und einen Anreiz setzt, in Österreich zu investieren. **„Eine Senkung der Körperschaftsteuer zum 1.1.2020 würde über das Jahr 2020 hinaus zu einer dauerhaften Belebung der österreichischen Wirtschaft führen“, ist Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie, überzeugt.**

Zurzeit werden zwei Modelle zur Senkung der Körperschaftsteuer diskutiert. Die erste Variante tritt für eine Reduzierung der KÖSt auf 12,5 Prozent bei den nicht ausgeschütteten Gewinnen ein. Dies würde vor allem für in Österreich tätige Kapitalgesellschaften zu einer Stärkung des Eigenkapitals führen. Da die Eigenkapitalausstattung der österreichischen Unternehmen im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich ist, wäre diese Auswirkung für die österreichische Wirtschaft sicher zielführend. Ein Nachteil ist dagegen, dass es bei einer Ausschüttung zu einer Nachversteuerung auf den vollen Satz von 25 Prozent kommt.

Bei der von der WKO favorisierten Senkung der Körperschaftsteuer auf 18 bis 19 Prozent kommt es zu keiner Nachversteuerung. Der Anreiz zur Stärkung des Eigenkapitals ist dabei nicht so groß wie bei der ersten Variante. Ein Vorteil der Senkung des KÖSt-Satzes auf 18 bis 19 Prozent ist, dass dieses Modell einfach zu bewerkstelligen und ein Signal für ausländische Investoren ist.

„Egal welche Variante schließlich realisiert wird, wichtig ist, dass es ab dem 1.1.2020 zu einer spürbaren Entlastung bei der Körperschaftsteuer kommt, da dies zu einer dauerhaften Erhöhung der Investitionen führt. Wie im Jahr 2005 wird sich daher eine derartige Reform in den Folgejahren selbst finanzieren“, sagt Anette Klinger.

2. Begutachtung: Mehrwertsteuersystemrichtlinie - Neufassung

Bei uns liegt der Entwurf einer [Neufassung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie \(MwSt-System-RL\)](#) mit der Bitte um Stellungnahme auf.

Die Europäische Kommission (EK) hat nun die detaillierten technischen Änderungen zur MwSt-System-RL vorgeschlagen, die die bereits vorgelegten MwSt-Pakete ergänzen und das definitive MwSt-System einführen sollen. Die Hauptelemente des Vorschlags sind laut Vorbegutachtung der WKÖ:

- Anpassung von 200 der 408 Artikeln der aktuellen MwSt-System-RL.
- Statt wie bisher den Warenhandel in zwei Transaktionen zu teilen, wird dieser künftig als **„einheitliche steuerpflichtige Lieferung“** definiert. **Damit soll sichergestellt werden, dass Waren in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Beförderung der Waren endet.**
- Ein zentrales Online-Portal (**„One-Stop-Shop“**) für Händler.
- Die Anzahl der administrativen Schritte, die Unternehmer durchlaufen, sollen verringert werden.
- Der Verkäufer ist für die Mehrwertsteuererhebung zuständig

Ausgabe 14 | 10.7.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Im Rahmen der Vorbegutachtung der WKÖ wurde insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

Artikel 9: Eine Änderung des Art 9 ist aufgrund der Systemumstellung nicht zwingend vorzunehmen.

Artikel 13a: Dieser Artikel wurde neu eingeführt und Kriterien für den Erhalt des Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen aufgezeigt. Ist der Antragsteller ein Steuerpflichtiger, dem der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Zollzwecke gewährt wurde, so gelten die Kriterien für den zertifizierten Steuerpflichtigen als erfüllt.

Artikel 17a: Konsignationslager

Derzeit laufen Verhandlungen im ECOFIN betreffend die sogenannten „Quick Fixes“. Im Rahmen des Richtlinienvorschlags (COM 2017 569 Richtlinienvorschlag zur Änderung der MwSt-System-RL in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten) wurden folgende vier Quick Fixes erwähnt:

- EU-einheitliche Vereinfachungsregelungen für Konsignationslager
- Einheitliche Regelung für die Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung
- Nachweis der ig Lieferung.

Die WKÖ hat sich im Zusammenhang mit diesen Quick-Fixes dafür ausgesprochen, dass diese für sämtliche Wirtschaftsbeteiligte (und nicht nur wie vorgeschlagen für zertifizierte Steuerzahler) anwendbar ist. Beim ECOFIN im Juni 2018 wurde dies berücksichtigt und ein Kompromissvorschlag vorgelegt, welche die Quick-Fixes für sämtliche Unternehmen vorsieht. Einigung konnte jedoch noch keine erzielt werden.

Artikel 18a: Wurde neu eingeführt, obwohl dies aufgrund der Systemumstellung nicht notwendig sein müsste.

Artikel 36a: **Betrifft die „Quick Fixes“.**

Artikel 66: Eine Änderung bezieht sich auf neue Fahrzeuge.

Artikel 78: Steuerbemessungsgrundlage und Verbrauchsteuern werden neu geregelt. Nicht zwingend aufgrund Systemumstellung.

Artikel 309: Sonderbestimmungen für Reisebüros.

Ausgabe 14 | 10.7.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Da die EK in diesen Richtlinienvorschlag auch Änderungen aufgenommen hat, welche sich nicht zwingend durch die Systemumstellung ergeben, sollte man, diese kritisch hinterfragen. Ferner böte sich eine Gelegenheit ergänzende - bisher noch nicht enthaltene - Klarstellungen bzw. Vereinfachungen aufzuzeigen. Falls es diesbezügliche Änderungswünsche gibt sollten diese in bereits formulierten Gesetzesstellen (Artikeln) übermittelt werden.

Zur leichten Lesbarkeit der Änderungen hat die WKÖ bereits eine kommentierte Gegenüberstellung des Status quo mit der geplanten Richtlinienänderung erstellt.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis 27.7.2018 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

3. Update zum internationalen Personaleinsatz - Was Sie bei internationalem Personaleinsatz beachten sollten!

Diese Informationsveranstaltung informiert Sie über die rechtlichen Neuerungen im Bereich des grenzüberschreitenden Personaleinsatzes und zeigt anhand zahlreicher Praxisfälle, wo Steuerfallen im In- und Ausland bestehen. Schwerpunkt dieser Veranstaltung ist die geänderte Rechtsprechung zur Vertragsgestaltung im Zusammenhang mit internationalen Entsende- oder Überlassungsverträgen. Weiters wird ein Überblick über das grenzüberschreitende Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht vermittelt und gezeigt, wie Sie Ihren Dienstnehmer ideal auf die Tätigkeit im Ausland vorbereiten.

Inhalte:

- Die richtige Vertragsgestaltung
- 183-Tage-Regel vs. Wirtschaftlicher Arbeitgeber
- Steuerfallen im In- und Ausland
- Welches Sozialversicherungsrecht findet Anwendung?
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Vermeidung von Strafen und wichtige Aufbewahrungspflichten

Referent: Mag. Stefan Haas, ITAX Steuerberatung

Termin/Ort: Do, 27.9.2018: 16:00 - 18:00 Uhr, WKO Steyr, Stelzhamerstraße 12, 4400 Steyr

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 59,--, Nicht-Mitglieder: EUR 89,--

Anmeldung: E unternehmerakademie@wfi-ooe.at, T 05-7000-7053

Ausgabe 14 | 10.7.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

4. Jahressteuergesetz 2018

Die Regierungsvorlage wurde am 13. Juni 2018 im Ministerrat beschlossen und dem Nationalrat zugewiesen. Der Entwurf beinhaltet vor allem wesentliche Änderungen für international agierende Unternehmen, da bis 31. Dezember 2018 die EU-Anti-Tax-Avoidance-Richtlinie verpflichtend umzusetzen ist. Noch im Juli soll das JStG 2018 im Parlament beschlossen werden.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Einkommensteuer

- Familienbonus Plus: Der Familienbonus Plus vermindert ab 1. Jänner 2019 als Absetzbetrag die Steuerlast direkt, und zwar für Kinder bis zum 18. Lebensjahr in Höhe von 1.500 Euro jährlich, für volljährige Kinder in Höhe von 500 Euro jährlich. Der Familienbonus Plus ist vom Arbeitgeber bei der laufenden Lohnverrechnung zu berücksichtigen.
- Wegzugsbesteuerung: Bei grenzüberschreitender Sitzverlegung oder der Überführung von Wirtschaftsgütern oder Betrieben ins Ausland kommt es zu einer Besteuerung nicht realisierter Gewinne. Derzeit ist in bestimmten Fällen eine Ratenzahlung über einen Zeitraum von 7 Jahren vorgesehen. Dieser Ratenzahlungszeitraum soll an die Vorgaben der EU-Richtlinie (Anti-BEPS-Richtlinie) angepasst und auf 5 Jahre verkürzt werden. Für das Umlaufvermögen ist weiterhin eine Zwei-Jahresraten-Regelung vorgesehen.
- Abzugsteuer Leitungsrechte: Leitungsbetreiber sollen ab 1. Jänner 2019 eine Abzugsteuer iHv 10 Prozent der Entschädigungssumme einbehalten und die Gesamtsumme für ein Kalenderjahr an das Betriebsfinanzamt abführen. Die Meldung erfolgt vom Abzugsverpflichteten über FinanzOnline, Empfänger und der jeweilige Steuerbetrag sind anzugeben. Auf Antrag kann auch eine Regelbesteuerung in der Veranlagung beantragt bzw. wie bisher eine Besteuerung nach tatsächlichen Verhältnissen auf Basis eines Gutachtens gewählt werden.

Körperschaftsteuer

- Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung: Im Rahmen der europäischen Richtlinie zur Bekämpfung von internationalen Steuervermeidungspraktiken (Anti-BEPS-Richtlinie) wird § 10a KStG neu eingefügt und somit ein neues Besteuerungsregime für Gewinne von niedrig besteuerten beherrschten ausländischen Körperschaften und Betriebsstätten (Hinzurechnungsbesteuerung) in Österreich eingeführt. Bisher unterliegen nur niedrig besteuerte Passiveinkünfte bei einer allfälligen Gewinnausschüttung auf Grund des Methodenwechsels der österreichischen Besteuerung.

Zu den Passiveinkünften zählen sowohl Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden und Einkünfte aus Anteilsveräußerungen, soweit diese bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig wären, als auch Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken (hier soll es eine spezifische Ausnahmeregelung geben) oder Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen.

Ausgabe 14 | 10.7.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

- Eine Beherrschung soll künftig dann vorliegen, wenn die beherrschende österreichische Körperschaft unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals hält oder ein Anspruch auf mehr als 50 Prozent der Gewinne besteht. Eine Niedrigbesteuerung liegt vor, wenn die tatsächliche ausländische Steuerbelastung nicht mehr als 12,5 Prozent beträgt.

Das Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzgebühren bei Niedrigbesteuerung des Empfängers wird durch eine Ausdehnung des Beobachtungszeitraumes nachgeschärft.

Die Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Bundesabgabenordnung

- **Auskunftsbescheid:** Eine verbindliche Rechtsauskunft (Advanced Ruling) soll nun auch auf die Bereiche Internationales Steuerrecht, Umsatzsteuerrecht und das Vorliegen von Missbrauch ausgedehnt werden. Bisher war ein verbindlicher Auskunftsbescheid nur für Fragen in Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen möglich.
- **Begleitende Kontrolle:** Die begleitende Kontrolle, welche ab 1. Jänner 2019 eine Alternative zur Außenprüfung bietet, soll eine neue Art der Zusammenarbeit von Unternehmen und Finanzverwaltung darstellen. Ein ständiger Austausch zwischen den beiden Akteuren erhöht die Rechtssicherheit, soll nachträgliche hohe Steuernachzahlungen aufgrund von Abgabenprüfungen vermeiden und eine nachträgliche Außenprüfung gänzlich ersetzen.

Die begleitende Kontrolle ist derzeit nur für größere Unternehmen möglich (Umsatzerlöse in den letzten zwei Jahren ab Antragstellung mehr als 40 Millionen Euro). Zudem müssen vom Unternehmen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden. Unter anderem muss ein internes Steuerkontrollsystem implementiert und vom Wirtschaftsprüfer testiert werden. Es besteht außerdem auch eine erhöhte Offenlegungspflicht gegenüber der Finanzverwaltung.

Ausgabe 14 | 10.7.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

5. Steuerliche Behandlung von KFZ-Sachbezug bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Änderung bei der Besteuerung der privaten PKW-Nutzung

Durch Verordnung des BMF wurde nun festgelegt, wie vorzugehen ist, wenn für einen wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer die Möglichkeit besteht, ein von der Kapitalgesellschaft zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug für private Fahrten zu benützen:

Für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung ist die für Dienstnehmer geltende Sachbezugswerteverordnung sinngemäß anzuwenden. Das heißt, je nach CO₂-Ausstoß sind - berechnet von den Anschaffungskosten - monatlich 2 Prozent, maximal 960 Euro (bei Emissionswert von mehr als 124 g/km), bzw. 1,5 Prozent, maximal 720 Euro (bis zu einem Emissionswert von 124 g/km) anzusetzen. Die Privatnutzung eines Elektroautos ist auch beim Gesellschafter-Geschäftsführer -wie für Arbeitnehmer - steuerfrei.

Als Alternative kann der geldwerte Vorteil der Privatnutzung aber auch mit dem Prozentsatz der, auf die private Nutzung entfallenden, von der Kapitalgesellschaft getragenen Aufwendungen angesetzt werden.

Dazu ist es allerdings erforderlich, dass der wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer den Anteil der privaten Fahrten eindeutig nachweisen kann. Die Führung eines lückenlosen Fahrtenbuches wird somit unerlässlich sein. Eine Schätzung des Privatanteiles ist nicht zulässig.

Die Verordnung gilt rückwirkend seit 1.1.2018 und ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2018 anzuwenden.

6. Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung?

Überblick über die Voraussetzungen für eine sichere Lieferung

- Lieferungen in Teile der EU, die nicht zum Zoll- oder Steuergebiet zählen
Das Zollgebiet der EU ist nicht immer mit den Staatsgebieten der Mitgliedstaaten ident. Einige Teile gehören zwar geografisch oder völkerrechtlich zur EU, sind aber nicht Teil des Zollgebiets, des Mehrwertsteuergebiets oder des Verbrauchsteuergebiets. Immer wieder ergibt sich die Frage, wie Warenlieferungen in diese Gebiete zu behandeln sind. Nachstehend wollen wir Ihnen diesen Überblick über die Voraussetzungen für eine sichere Lieferung geben. Eine vollständige Liste der Ausnahmen vom Zoll- und Steuergebiet der EU finden Sie auf unserer [Homepage](#).

STEUERN UND FINANZEN

- Lieferung von Waren in Gebiete, die weder Zoll- noch Mehrwertsteuergebiet sind
Diese Lieferungen sind wie Ausfuhren in ein Drittlandsgebiet zu behandeln. Aus zollrechtlicher Sicht ist eine Zollanmeldung zwingend abzugeben. Eine Ausfuhr in diese Gebiete ist auch frei von Umsatzsteuer, wenn der Ausfuhrnachweis im Sinne des Umsatzsteuergesetzes geführt werden kann. Detailinformationen zur Warenlieferung in ein Drittland finden Sie auch im [Infoblatt Exporte in Nicht-EU-Länder](#).

Bei diesen Gebieten handelt es sich beispielsweise um Helgoland (DE), Grönland (DK); Campione d'Italia (IT); Livignio (IT); Niederländische Antillen (NL); Gibraltar (GI).

- Lieferung von Waren in Gebiete, die nicht zum Steuergebiet zählen
Das Zollrecht gilt gleichermaßen für Lieferungen in Gebiete der Europäischen Union, die zwar zum Zollgebiet gehören, in denen die Mehrwertsteuerrichtlinie jedoch keine Anwendung findet. Für diese Lieferungen ist gleichfalls eine Zollanmeldung abzugeben, obwohl die Sendung das Zollgebiet nicht verlässt.

Auch hier ist entsprechende Nachweisführung erforderlich, um eine umsatzsteuerbefreite Lieferung tätigen zu können. Die bekanntesten Gebiete sind die Kanaren, die zwar als Teil Spaniens zum Zollgebiet der EU aber nicht zum Steuergebiet gehören. Kanalinseln Alderney, Jersey, Guernsey, Sark, Herm und Les Minquies und die nachstehenden überseeischen Länder und Gebiete, die eine besondere Beziehung zum Vereinigten Königreich unterhalten, gehören nicht zum Zoll- und Steuergebiet der EU. Anguilla, Bermuda und Caymaninseln beispielsweise. Die französischen überseeischen Departements (DOM - **départements d'outre-mer**) Französisch-Guayana, Guadeloupe, Mayotte (seit 1. Jänner 2014), Martinique und Réunion sind zwar Zollgebiet, gehören aber nicht zu den Steuergebieten.

Da die Sendung im Zollgebiet der Union erfolgt, muss ausschließlich der Unionscharakter der Waren nachgewiesen werden. Darunter versteht man, dass sich die Ware im zollrechtlich freien Verkehr befinden muss. Nur dann gelangt bei der Einfuhr in diese Ausnahmegebiete nicht der Drittlandzollsatz zur Anwendung. Diese Nachweisführung erfolgt:

- Mit Versandschein T2F (internes Unionsversandverfahren gem. Art. 188 UZK-DA iVm Art. 1 Abs. 3 UZK. Im Warenverkehr mit den französischen überseeischen Departements, den brit. Kanalinseln, den Kanaren, den Aland-Inseln und dem Berg Athos ist das T2F zwingend vorgesehen.
- Wenn der Transport per Luftfracht erfolgt, gibt es die Vereinfachung, dass die Luftverkehrsgesellschaft das Manifest mit dem Zusatz T2F als Nachweis des Unionscharakters versehen kann.
- Auch bei Seetransporten kann das Manifest vereinfacht mit dem Zusatz T2F als Nachweis des Unionscharakters dienen.

Ausgabe 14 | 10.7.2018

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

- **Ausfuhr nach San Marino und Andorra**
Mit den beiden Ländern bildet die Union in weiten Bereichen eine Zollunion, wobei innerhalb dieser Waren ohne Erhebung von Zöllen zirkulieren können. Bei Andorra ist der Bereich der Agrar- und deren Verarbeitungsprodukte ausgenommen (Waren der Kapitel 1 bis 24 HS) und bei San Marino die EGKS-Waren.

Allerdings ist auch hier die Abgabe einer Ausfuhrzollanmeldung Ausfuhr erforderlich, die auch als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke dienen kann, wenn die italienische Zollbehörde bzw. im Falle Andorras die französische oder spanische Zollbehörde die „Ausfuhr“ der Waren aus dem Zoll- und Steuergebiet der Union bestätigt. Auch hier ist eine strikte Nachweisführung erforderlich, um eine umsatzsteuerbefreite Lieferung tätigen zu können.

Wenn der Nachweis des Unionscharakters einer Ware erforderlich ist (z.B. bei Warenlieferungen nach Andorra oder San Marino), kann dies auch durch Vorlage der Rechnung oder des Beförderungspapiers für diese Ware erfolgen, wenn diese **Dokumente die Kurzbezeichnung „T2L“** tragen. Diese Kurzbezeichnung ist vom Aussteller zu unterzeichnen und von der zuständigen Zollstelle zu bestätigen. Beträgt der Wert der Sendung weniger als 15.000 EURO, so kann die Bestätigung der zuständigen Zollstelle entfallen. Diese ist aber namentlich und mit Zollamtsnummer auf dem Papier anzuführen.

- **Lieferungen nach Monaco**
Obwohl Monaco ein eigenständiges, unabhängiges Staatsgebiet und nicht Teil Frankreichs ist, ist eine Lieferung nach Monaco als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung zu behandeln, wenn alle dafür notwendigen Voraussetzungen - siehe dazu **unser Infoblatt „Inneregemeinschaftliche Lieferung“** - vorliegen. Der Kunde in Monaco verfügt auch über eine UID Nummer, da Monaco sowohl Teil des Zoll -, als auch Teil des Steuergebiets der Europäischen Union ist.

Ausgabe 14 | 10.7.2018

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

1. Industrie-Forum Digitalisierung/Industrie 4.0 „Digitaler Zwilling - die Voraussetzung für Digitalisierung“

Am 4. Juli war der Startschuss zu den Industrie Foren die von der sparte.industrie der WKOÖ organisiert werden. Dabei sollen wichtige Zukunfts- und Technologiethemen die für die OÖ Industrie von Bedeutung sind behandelt.

„Die neuen technologischen Entwicklungen und Trends wie Künstliche Intelligenz, Blockchain, Quantentechnologie usw. werden noch schneller und intensiver unsere Industrie treffen. Darauf wollen wir vorbereitet sein. Daher bietet die Sparte Industrie mit diesem Format Informationen, verschiedene Sichtweisen und Diskussionsmöglichkeiten um sich für die Zukunftsthemen fit zu machen und für die Zukunftsthemen gerüstet zu sein“ so Dir. Dr. Josef Kinast, Obmann-Stellvertreter der sparte.industrie.

Ein wichtiger Pfeiler bei den Industrie-Foren ist der Praxisbezug zu Unternehmen die sich bereits mit Zukunfts- und Technologiethemen beschäftigen. Denn die Erfahrungen aus der Praxis sind sehr wertvoll für die anderen Industriebetriebe.

Erster Treffpunkt war die Fa. Wacker Neuson zum Thema „Digitaler Zwilling“. Auf Einladung von Martin Lehner CEO von Wacker Neuson wurde das Thema aus Theorie und Praxis beleuchtet. Die 50 Teilnehmer konnten sich ein Bild vom Thema machen, Praxistipps holen und angeregt die Umsetzung im eigenen Unternehmen diskutieren.

„Digitalisierung ist eine wesentliche Unternehmensaufgabe der man sich nicht mehr verschließen kann. Digitalisierungskompetenz ist heutzutage genauso wichtig wie lesen und schreiben. Bei Wacker Neuson beschäftigen wir uns nicht nur damit die Prozesse zu digitalisieren. Wichtig sind für uns neue Geschäftsmodelle um dem Kunden einen Mehrwert zu bieten. Wobei die Maschine immer im Mittelpunkt steht muss.“ so Martin Lehner

Die weiteren Industrieforen finden am 25. September bei KTM in Mattighofen und am 14. November bei Fronius in Sattletts statt. Details gibt es rechtzeitig unter www.wko.at/ooe/industrie.

2. INDUSTRIAL TECHNOLOGIES am 30. - 31. Oktober 2018, Messe Wien

"Flying around the world to promote clean technology" - das ist die Mission des bekannten Pioniers Bertrand Piccard und er wird Ende Oktober bei der INDTECH2018 landen! Wir konnten ihn sowie Sabine Herlitschka (Infineon Technologies Austria AG) als Keynote-Speaker für die Konferenz "Industrial Technologies 2018 - innovative industries for smart growth" gewinnen. Sie findet im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft auf Einladung der Europäischen Kommission, des Bundesministeriums für Verkehr, Technologie und Innovation (BMVIT) und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) in der Messe Wien statt.

Mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Europa und darüber hinaus werden am 30. und 31. Oktober 2018 erwartet und wir würden uns sehr freuen, wenn Sie dabei sind und sich gemeinsam mit weiteren Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung in den Themenbereichen Nanotechnologie, Werkstoffe, Produktion und Biotechnologie austauschen und vernetzen!

Ausgabe 14 | 10.7.2018

TECHNOLOGIE

DI (FH) Markus Strobl | T 05-90909-4250

Am Programm stehen u.a. Workshops zu folgenden Themenbereichen:

1. Technologien für nachhaltiges Wachstum
2. Innovative Industrie
3. Ökosysteme und Rahmenbedingungen

#INDTECH2018 auf einen Blick

Termin: 30.-31. Oktober 2018

Ort: Messe Wien, Messeplatz 1, 1021 Wien

Programm: Keynotes, Workshops, Ausstellungen, Matchmaking, Firmenbesuche vor Ort, interaktive Workshops wie "Fish Bowl" und "World Café"

<https://www.indtech2018.eu/programme/>

Konferenzsprache: Englisch

Mehr Informationen sowie Anmeldung unter: <https://www.indtech2018.eu/>

3. DIGI-TWIN - ein Projekt zur Effizienzsteigerung im Maschinenbau durch Nutzung von Digitalen Zwillingen

Maschinenbauunternehmen stehen auf Grund der zunehmenden Digitalisierung vor großen Herausforderungen. Sie sind mehr und mehr gefordert Maschinen und Anlagen in immer kürzer werdenden Zyklen mit der größtmöglichen Flexibilität und Qualität dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Ein erfolgsversprechender Ansatz zur Effizienzsteigerung ist dabei die Abbildung der Wertschöpfungskette oder Teilen davon mittels digitalen Zwillingen (Digital Twins).

Der Mechatronik-Cluster der Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH greift diese Herausforderung im Rahmen des Projektes „DIGI-TWIN“ auf. Zielsetzung ist, die Nutzung und Anwendung von Digitalen Zwillingen sowie damit verbundene Effizienz über den gesamten Wertschöpfungsprozess in oö. Maschinen- und Anlagenbauunternehmen (insbesondere KMUs) zu steigern. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig gesichert und erhöht werden.

Konkret werden Unternehmen in diesem Projekt durch individuelle Analysen und der Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Implementierung digitaler Zwillinge unterstützt. Dabei wird eng mit oberösterreichischen Forschungseinrichtungen zusammengearbeitet. Des Weiteren sind themenspezifische Veranstaltungen, Erfahrungsaustauschrunden oder bei Bedarf auch entsprechende Schulungsangebote geplant.

Bei Interesse steht Ihnen im Mechatronik-Cluster DI (FH) Reinhard Lechner (reinhard.lechner@biz-up.at / 0664 8481288) gerne zur Verfügung.

Dieses Projekt wird im Rahmen der Leitinitiative Digitalisierung des Landes OÖ umgesetzt.

Ausgabe 14 | 10.7.2018

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Sanktionen gegen Libyen; 6 weitere Personenlistungen

Mit [Verordnung 2018/870](#) bzw. [Beschluss 2018/872](#) listet die EU 6 weitere natürliche Personen im Anhang II der Libyen-SanktionsVO.

Die EU setzt damit einen entsprechenden Beschluss des Sanktionenausschusses des UN-Sicherheitsrates um.

2. Exporte in die Türkei: Zusatzzölle der Türkei auf Waren mit US-Ursprung

Das AußenwirtschaftsCenter Istanbul informierte uns dankenswerter Weise über [die Liste der Waren US-amerikanischen Ursprungs](#), die von der Türkei mit Zusatzzöllen belegt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass auch für diese Waren zusätzlich zur Warenverkehrsbescheinigung A.TR Ursprungsnachweise erforderlich sein werden, da die A.TR nur etwas über den zollrechtlichen Status aussagt, aber nichts über das Ursprungsland der davon erfassten Ware.

Ursprungsnachweise können aus derzeitiger Sicht das von der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes ausgestellte **Ursprungszeugnis oder die vom Exporteur in Eigenverantwortung abgegebene „Exporters Declaration“** sein. **Letztere ist keinesfalls mit der in einem Handelsabkommen verankerten Ursprungserklärung zu verwechseln. In der „Exporter's Declaration“ ist überdies auch der Hersteller der Exportprodukte anzugeben, was in den meisten Fällen nicht im Sinne des exportierenden österreichischen Unternehmens sein kann. Lediglich für den Fall, dass der Exporteur selbst Hersteller der Ware ist, kann der Nachweis mittels „Exporter's Declaration“ eine unbürokratischere und vereinfachte Vorgehensweise bewirken.**

Ausgabe 14 | 10.07.2018

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

1. Änderungen im Altlastenatlas für Oberösterreich

Die 1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2018 wurde mit [BGBl. II Nr. 132/2018](#) verlautbart. Die Änderungen in der [Altlastenatlasverordnung](#) betreffen Aufnahmen und Prioritätenzuweisung von Altlasten/Altstandorten bzw. Statusänderungen bei bestehenden Altlasten/Altstandorten. Die Änderungen im Altlastenatlas treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Genannt sind folgende Standorte in Oberösterreich:

Altlast	Art der Altlast in der Gemeinde	Anmerkung zur Altlast	Prioritätenzuweisung bzw. Status der Altlast
Eucalora	Altstandort in Voitsdorf (OÖ)	Änderung der Prioritätenklasse auf gesichert	gesichert
Deponie Piesslinger	Altablagerung in Molln (OÖ)	Änderung der Prioritätenklasse auf gesichert	gesichert
Christ Lacke	Altstandort in Linz (OÖ)	Änderung der Prioritätenklasse auf saniert	saniert
Blindenedergrube	Altablagerung in Tumeltsham (OÖ)	Neuaufnahme und Festlegung der Prioritätenklasse	3
Faltinger Deponie	Altablagerung in Katsdorf (OÖ)	Neuaufnahme und Festlegung der Prioritätenklasse	3

Altlasten bzw. Altstandorte, bei denen Änderungen bei den Grundstücksnummern bzw. der Katastralgemeinde sind in angeführter Aufstellung nicht berücksichtigt. Details zu den einzelnen Standorten sind beim [Umweltbundesamt](#) unter <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/altlasten/verzeichnisse> abrufbar.

Ausgabe 14 | 10.07.2018

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

2. Berechnung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen

Mit [Durchführungsbeschluss 2018/896/EU](#) werden die Vorgaben für die Meldeverpflichtungen der Mitgliedsstaaten an die Europäische Union zum Verbrauch von leichten Kunststofftragetaschen festgelegt. Leichte Kunststofftragetaschen sind Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikron (= 0,050 mm). Die Meldung kann unter Bezugnahme auf die Stückzahl oder auf das Gewicht leichter Kunststofftragetaschen erfolgen. Der Durchführungsbeschluss legt dazu die Meldeformate fest. Die Zahl bzw. das Gewicht der leichten Kunststofftragetaschen ist dabei in Verbindung mit Einnahmen aus obligatorischen Steuern, Gebühren oder Abgaben zu setzen. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen seitens des Mitgliedstaates verpflichtet werden entsprechende Angaben zu melden.

Die [Entscheidung 2005/270/EG](#) wird um Vorgaben zur Meldepflicht der Mitgliedsstaaten bezüglich des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen ergänzt.

Der Durchführungsbeschluss wurde am 25. Juni 2018 kundgemacht und tritt unverzüglich in Kraft.

Link: [Verpackungsrichtlinie](#) (EU-Rechtsakt)

3. Änderungen in der Altfahrzeugeverordnung

Die Altfahrzeugeverordnung wird mit [BGBl. II 144/2018](#) geändert. Die Altfahrzeugeverordnung-Novelle 2018 tritt mit 3. Juli 2018 in Kraft.

Inhalt der Novelle ist die Umsetzung der delegierten Richtlinien ([EU/2017/2096](#)) zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge. Die Anpassungen in der [Altfahrzeugeverordnung](#) erfolgen wortident mit der delegierten Richtlinie. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die gesamte Anlage 2 neu verordnet.

Änderungen ergeben sich, aufgrund der im Jahre 2014 stattgefundenen Überprüfungen der Ausnahmen, und betreffen Aluminium- bzw. Kupferlegierungen (Ausnahme 2c und 3) bezüglich des Bleianteils sowie Blei in Batterien (Ausnahme 5).

4. Leitfaden zur gefahrenrelevanten Eigenschaft „ökotoxisch“

Das BMNT hat einen [Leitfaden zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“](#) gemäß [Verordnung \(EU\) Nr. 2017/997](#) veröffentlicht. Dieser Leitfaden beschreibt den Stand der Technik und gibt Hilfestellung bei der Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart unter Berücksichtigung von HP 14 (ozonschädigend bzw. wassergefährdend). Liegen genügend Daten zum Abfall vor, so kann hinsichtlich der gewässergefährdenden Eigenschaft anstelle der Bio-Tests auch eine Berechnung treten.

Ausgabe 14 | 10.07.2018

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

Ein ergänzendes [Schreiben des BMNT an die Landesregierungen \(BMNT-UW.2.1.6/0173-V/2/2018\)](#) behandelt die Auswirkungen in Bezug auf die Sammler/Behandler-Erlaubnis bzw. auf die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen.

Die WKÖ hat eine [Handlungsanleitung](#) für das weitere Vorgehen, wenn ein bisher nicht gefährlicher Abfall auf Grund der Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 2017/997 als **HP 14 „ökotoxisch“ einzustufen** ist, veröffentlicht.

5. Neue Naturschutzgebiete am Inn

Das Gebiet „Innauen bei Schärding“ in der Stadtgemeinde Schärding wurde mit [LGBl. Nr. 50/2018](#) als Naturschutzgebiet festgestellt. Das [ausgewiesene Gebiet "Innauen bei Schärding"](#) ist ca. 6,16 ha groß und ist Teil des FFH-Europaschutzgebiets Auwälder am Unteren Inn. Der Lebensraum umfasst im Wesentlichen Auwälder und einen zentralen Altarm des Inns. In der Verordnung sind Eingriffe genannt (§ 2), die ohne weitere Bewilligung gestattet sind.

Zum Europaschutzgebiet „Auwälder am Unteren Inn“ ([LGBl. Nr. 51/2018](#)) wurden [Flächen](#) in den Gemeinden Antiesenhofen, Kirchdorf am Inn, Mining, Mörschwang, Mühlheim am Inn, Reichersberg, St. Peter am Hart und den Städten Braunau und Schärding erklärt. Dazu wurde auch ein Landschaftspflegeplan erlassen, der Maßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter enthält. Das FFH-Schutzgebiet ist ca. 580 ha groß und erstreckt sich entlang des Inns und **beinhaltet Auwälder, Magerwiesen und das ausgewiesene Naturschutzgebiet „Innauen bei Schärding“.** In weiten Bereichen schließt dieses FFH-Schutzgebiet landseitig die Flächen innerhalb der Dämme liegenden großflächigen Anlandungen des Inn ein, die bereits als [Naturschutzgebiet „Unterer Inn“](#) bzw. [Europaschutzgebiet „Unterer Inn“](#) (gemäß [FFH-Richtlinie](#) und [Vogelschutzrichtlinie](#)) ausgewiesen sind.

Die gesamte Fläche ist auf 6 Teilflächen aufgeteilt. Schutzgüter sind Scharlachkäfer, Schlammpeitzger, Nördlicher Kammolch, Gelbbauchunke, Biber, Fischotter und Bitterling sowie 14 ausgewiesene Lebensräume gemäß FFH-Richtlinie.

Die Verordnungen wurden am 22. Juni 2018 kundgemacht und traten am 23. Juni 2018 in Kraft.

6. Änderung der REACH Gebührenverordnung

Die REACH-Gebührenverordnung (Nr. 340/2008) regelt die Gebühren, die im Zusammenhang mit bestimmten Anträgen und Meldungen gemäß REACH-Verordnung an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichten sind.

Die aktuelle Änderung der Verordnung enthält unter anderem, dass die für auf Zulassung eines Stoffes bestimmte Anwendung zu entrichtende Gebühr unabhängig von der Zahl der Antragsteller gleich sein soll. Es soll keine zusätzliche Gebühr für jeden weiteren Antragsteller erhoben werden. Die gleiche Argumentation gilt auch für die Entgelte für die Einreichung eines Überprüfungsberichts.

Ausgabe 14 | 10.07.2018

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

Die Änderungen treten am 15. Juli 2018 in Kraft. Für Einreichungen, die vor dem 15. Juli 2018 gestellt wurden, gelten die bisherigen Gebühren.

Links:

[Änderung der REACH-Gebührenverordnung \(2018/895\)](#)

[Informationen zu REACH auf wko.at](#)

[Informationen zur REACH-Verordnung auf der Internetseite der europäischen Chemikalienagentur ECHA](#)

7. Begutachtung: Neufassung eines Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018)

Der Entwurf des Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018) liegt zur Begutachtung vor. Der jetzt ausgesendete [Begutachtungsentwurf](#) unterscheidet sich doch gravierend vom Erstentwurf, da der Forderung der WKO nach Streichung der Sektorziele und einer 1:1-RL-Umsetzung weitgehend entsprochen worden ist.

Einige wichtige Punkte im Überblick:

- Umsetzung eines linearen Reduktionspfades, aber mit der Möglichkeit eines nichtlinearen Pfades.
- Schaffung der Möglichkeit, dass im nationalen Luftreinhalteprogramm eine Aufteilung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen auf die Sektoren erfolgen kann.
- Aufnahme von Mitspracherechten betreffend Aarhus Konvention.
- Beschreibung der Vorgehensweise zur Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen.
- Bundesministerin kann im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesministern Verordnungen erlassen, wenn die genannten nationalen Emissionsreduktionspflichten nicht erfüllt werden oder die Gefahr besteht, dass sie nicht erfüllt werden können.
- Verbot des Einsatzes von Düngemittel aus Ammoniumcarbonat.
- Bestehende Monitoringsysteme und bereits vorliegende Daten sind zu berücksichtigen.
- Anlage 1 enthält wie bisher die nationalen Emissionsverpflichtungen.
- Anlage 2 über die Emissionspfade der Sektoren wurde gestrichen.

Stellungnahmen müssen bis spätestens 13.07.2018 beim Umweltservice ([E gabriele.kovacsik@wkoee.at](mailto:gabriele.kovacsik@wkoee.at)) eintreffen, damit sie berücksichtigt werden können.

Ausgabe 14 | 10.07.2018

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

8. Begutachtung: UVP-Novelle 2018

Das BMNT hat einen Entwurf einer UVP-G Novelle 2018 zur Begutachtung übermittelt. Damit soll die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) in nationales Recht umgesetzt werden. Der Umsetzungsbedarf ist gering, da das geltende UVP-G bereits weitgehend die Vorgaben erfüllt; wie zB konzentriertes Genehmigungsverfahren, Qualitätssicherung der UVP oder auch Berücksichtigung von Unfallrisiken. Umzusetzen sind zB noch Aspekte des Klimawandels, der Flächeninanspruchnahme sowie Risiken bei Naturkatastrophen.

Vorgaben aus dem Koalitionsabkommen, wie die Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, sind ergänzend aufgenommen worden. Die WKÖ hat bereits im Vorfeld Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung von UVP-Verfahren eingebracht. Die Novelle birgt jedoch noch weiteres Potenzial zur Optimierung von Genehmigungsverfahren.

Die wesentlichen Änderungen des Entwurfs sind:

a) In Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie

Die Vorgaben der geänderten UVP-Richtlinie (2014/52/EU) vom 16. April 2014 werden im Wesentlichen ohne Golden Plating in der Novelle umgesetzt.

Beispielhaft sind zu nennen:

- Dezidierte Nennung der Angaben, die vom Projektwerber in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) anzugeben sind
- Verstärkte Bedachtnahme auf den vom Vorhaben verursachten Flächenverbrauch und auf Aspekte des Klimawandels
- Vorschreibung von Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen
- Qualitätssicherung der UVP

b) Als Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und Deregulierung sowie zur ausgewogenen Gewichtung öffentlicher Interessen:

- Einrichtung eines Standortanwalts als Gegengewicht zum Umweltschutzanwalt
- Einsendeschluss für Beweisanträge und neue Vorbringen
- Verbesserte Abstimmung zwischen Projektwerber und Behörde zur Erhöhung der Verfahrensökonomie

Ausgabe 14 | 10.07.2018

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

- Beschleunigung beim Mängelbehebungsauftrag
- Erleichterungen bei Ausgleichsmaßnahmen
- Wichtige Klarstellung zur Kundmachung im Großverfahren
- Befristung der Anerkennungsbescheide von Umwelt-NGOs
- Erleichterungen bei der Einzelfallprüfung auch für Vorhaben des dritten Abschnitts
- Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit von Behörden bei Vorhaben, die sich über mehrere Bundesländer erstrecken
- Zuständigkeit von Einzelrichtern (anstelle eines Senats) zur rascheren Entscheidung von Beschwerden gegen Feststellungsbescheide
- Für Unterlagen zum Stand der Technik, die für die Beurteilung der UVE herangezogen werden, gilt die Fassung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung
- Intendierte Erleichterung der Kumulierungsregelungen bei bestimmten Vorhaben in Anhang 1

Details zu einzelnen Bestimmungen samt Forderungskatalog entnehmen Sie dem Begleitschreiben der WKÖ, das den [Begutachtungsunterlagen](#) angefügt ist.

Eine Stellungnahme zum Novellentwurf ist bis spätestens 19. Juli 2018 an das Umweltservice (E doris.fuereder@wkoee.at) zu übermitteln, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren berücksichtigt werden kann.

9. Begutachtung: Standort-Entwicklungsgesetz

Das Standortentwicklungsgesetz soll gemäß dem Koalitionsabkommen der Bundesregierung einen maßgeblichen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich leisten.

Es gilt für „standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse“ (§ 1), da gerade beim Infrastrukturausbau die UVP-Verfahren immer wieder die zeitlich vorgesehenen Grenzen sprengen. Investitionsvorhaben, die auch der Allgemeinheit zugutekommen, stecken in endlosen Warteschleifen, siehe zB Linzer Westring. Das schadet dem Wirtschaftsstandort und kostet Arbeitsplätze. Hier setzt **das Standortentwicklungsgesetz an und sieht „ergänzende“ Regelungen zum UVP-G vor**, um Investitionsblockaden zu lösen.

Dazu gehören:

- Verlautbarung der anerkannten Vorhaben in einer Verordnung. Erst dann gelten die Sonderverfahrensregelungen des Standort-Entwicklungsgesetzes
- Festlegung eines zeitlich stringenten Verfahrensablaufes

Ausgabe 14 | 10.07.2018

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

- Beurteilung der Projektunterlagen durch einen Standortentwicklungsbeirat
- Das Ermittlungsverfahren im eigentlichen UVP-Verfahren ist ex lege nach Schluss der mündlichen Verhandlung geschlossen
- Sollte die UVP-Behörde den Genehmigungsantrag innerhalb von ca. 18 Monaten weder zurück- noch abgewiesen haben, ist das standortrelevante Vorhaben gemäß UVP-G genehmigt
- Im Beschwerderecht gelten Sonderbestimmungen

Ihre allfällige Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf senden Sie bitte bis Freitag, 20. Juli 2018 an das Umweltservice (E doris.fuereder@wkoee.at) damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Ausgabe 14 | 10.7.2018

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Begutachtung: OIB-Richtlinien 1 - 6/2019

Wir haben die geplanten [Änderungen der OIB-Richtlinien 1 - 6](#) zur Begutachtung erhalten.

Laut Österreichischem Institut für Bautechnik (OIB) sind die Änderungen durch Umsetzungsverpflichtungen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften nötig. Gleichzeitig wurde dies auch zum Anlass genommen, weitere Änderungen, deren Zweckmäßigkeit sich durch Anfragen und Rückmeldungen von Anwendern ergeben haben, vorzunehmen.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Montag, 16.7.2018 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

2. Begutachtung: Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist

Wir haben den Entwurf einer Verordnung über [Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist](#) (DSFA-V) („Black-List“) mit der Bitte um Stellungnahme erhalten.

Laut Vorbegutachtung der WKÖ hat die Datenschutzbehörde den Entwurf einer so genannten „Black-List“ übermittelt. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die seit dem 25.05.18 in Geltung ist, erfordert gem Art. 35 Abs. 1, dass Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu rechnen ist.

Gem Art. 35 Abs. 4 DSGVO hat die Aufsichtsbehörde eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen zu erstellen und zu veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Nach dem österreichischen DSG hat die Datenschutzbehörde als nationale Aufsichtsbehörde die Kompetenz, diese Liste zu erstellen und im Wege einer Verordnung im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Der Entwurf normiert jene Verarbeitungsvorgänge, bei denen jedenfalls vom Vorliegen eines hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen ist und die folglich jedenfalls der Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen.

Wird eine Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen in der vorliegenden Verordnung nicht angeführt, so ist hieraus nicht der Schluss zu ziehen, dass jedenfalls keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen wäre. Sofern keine Datenverarbeitung gemäß der die DSFA-AV (**„White List“**) vorliegt, ist es in solchen Fällen Aufgabe des Verantwortlichen, einzuschätzen, ob ein hohes Risiko vorliegt und die Voraussetzungen des Art 35 Abs. 1 DSGVO erfüllt sind (s. Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf).

Ausgabe 14 | 10.7.2018

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Der vorliegende Entwurf zählt in § 2 Abs 2 jene Kriterien auf, bei deren Vorliegen vom Verantwortlichen jedenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (zB Bewertung oder Einstufung natürlicher Personen für gewisse Zwecke, Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung, Überwachung insbesondere mittels Bildverarbeitung, Datenverarbeitungen von gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO). Im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen gilt dies nicht, wenn eine Betriebsvereinbarung oder Zustimmung der Personalvertretung vorliegt.

In § 2 Abs 3 wird normiert, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung vom Verantwortlichen durchzuführen ist, wenn ein Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr der in diesem Absatz genannten Kriterien (zB Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten, Erfassung von Standortdaten iSd TKG) erfüllt.

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Mittwoch, 11.7.2018 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).

3. Begutachtung: Binnenmarktprogramm

Im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 - 2027 wurde von der Europäischen Kommission im Juni 2018 ein neues Programm zum Binnenmarkt - das „[Binnenmarktprogramm](#)“ - vorgestellt. Dieses setzt sich aus verschiedenen Programmen zusammen und fokussiert sich auf folgende sechs spezifische Ziele:

- Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des Binnenmarkts
- Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen (insbesondere KMU, vormals COSME)
- Normung und Standards im Finanzbereich
- Konsumentenschutz
- Gesundheit für Menschen, Tiere und Pflanzen entlang der Nahrungsmittelkette
- Europäische Statistiken

Bitte um allfällige Stellungnahme bis 31.7.2018 (Frau Fürthner, E eva.fuerthner@wkoee.at).